
Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Hafenbetrieb Aken GmbH

Präambel

- (1) Die Hafenbetrieb Aken GmbH - nachfolgend HBA genannt – betreibt einen Hafen und weitere Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen (NBS). Die NBS der HBA sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT regeln die Bedingungen für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen der HBA und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT und enthalten abweichende Regelungen im Hinblick auf unternehmensspezifische Besonderheiten betreffend die Benutzung der Serviceeinrichtungen der HBA.
- (2) Die NBS der HBA und deren Änderungen werden im Internet auf der Homepage der HBA <http://www.hafen-aken.de> veröffentlicht, welche im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Auf Verlangen der Zugangsberechtigten werden die NBS den Zugangsberechtigten zugesandt.

Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Hafenbetrieb Aken GmbH – Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck und Geltungsbereich**
- 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**
 - 2.1 Genehmigung
 - 2.2 Haftpflichtversicherung
 - 2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis
 - 2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge
 - 2.5 Sicherheitsleistung
- 3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens
- 4 Nutzungsentgelt**
 - 4.1 Bemessungsgrundlage
 - 4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge
 - 4.3 Umsatzsteuer
 - 4.4 Zahlungsweise
 - 4.5 Aufrechnungsbefugnis
- 5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**
 - 5.1 Grundsätze
 - 5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen
 - 5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung
 - 5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis
 - 5.5 Mitfahrt im Führerraum
 - 5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur
 - 5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- 6 Haftung**
 - 6.1 Grundsatz
 - 6.2 Mitverschulden
 - 6.3 Haftung der Mitarbeiter
 - 6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher
 - 6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung
- 7 Gefahren für die Umwelt**
 - 7.1 Grundsatz
 - 7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen
 - 7.3 Bodenkontaminationen
 - 7.4 Ausgleichspflicht zwischen HBA und EVU
- 8 Gegenseitigkeit**

Verzeichnis der Abkürzungen:

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
EBOA	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HBA	Hafenbetrieb Aken GmbH
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Hafenbetrieb Aken GmbH – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Hafenbetrieb Aken GmbH – Besonderer Teil
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und deren Nutzung durch Eisenbahnfahrzeuge sowie
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

1.2 Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der HBA und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der HBA.

1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung/Sicherheitsbescheinigung

2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigung oder Sicherheitsbescheinigung ist :

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer Sicherheitsbescheinigung gem. § 7a AEG, sofern nicht § 7a Abs. 1 S2. AEG eingreift (Regionalbahn) oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG eines jeden Jahres weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb über folgende behördliche Genehmigung oder gegebenenfalls Sicherheitsbescheinigung

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer Sicherheitsbescheinigung gem. § 7a AEG, sofern nicht § 7a Abs. 1 S2. AEG eingreift (Regionalbahn) oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Halter von Eisenbahnfahrzeugen aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die HBA die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache. Hiervon abweichend legt die HBA gegebenenfalls im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen fest, für welche Sprachen sie auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt das EVU der HBA unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der HBA unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (hier: BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z.B.: Triebfahrzeugführerschein gem. TfV oder Eisenbahnfahrzeugführerschein gem. VDV 753).

2.3.3 Die HBA vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die HBA kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten. Für jedes weitere Mal verlangt die HBA ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (hier: BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen bzw. genehmigt (z.B.: gem. § 32 EBO) sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen Steuerungs- Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Betriebsleiter des EVU das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der HBA nach.

2.5 Sicherheitsleistung

2.5.1 Die HBA macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder

- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

2.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

2.5.5 Kommt das EVU dem in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Tagen nach, ist die HBA ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

2.5.6 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der HBA. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Lagepläne) stellt die HBA dem EVU zur Verfügung. Dies kann durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Auf Verlangen des EVU hat die HBA die Unterlagen einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Für jedes weitere Mal verlangt sie ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen auch selbst vervielfältigen.

3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der HBA auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die HBA im Rahmen des Verfahrens gem. § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Die HBA nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die HBA kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die HBA anhand der im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen ergänzend aufgeführten Kriterien (vgl. Ziff. 2.3 der NBS-BT).

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

- 4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der HBA.
- 4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die HBA ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes (vgl. Ziff. 6.3 der NBS-BT).

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der HBA eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die HBA.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der HBA zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang

der Rechnung auf ein von der HBA zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.5 Aufrechnung/Zurückbehaltungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1 Die HBA stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die HBA zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
 - b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),

- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).
- 5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**
- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die HBA und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die HBA unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die HBA die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind für das EVU verbindlich. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Für weitere Exemplare verlangt die HBA ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Regelwerke.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die HBA innerhalb der Serviceeinrichtungen insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll die HBA die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Ziff. 3.2 und die dort vorgesehenen Vorangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die HBA jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).
- 5.3.6 Die HBA hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikations-
- systemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.
- 5.3.7 Die HBA schafft in ihrem Entgeltsystem Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen (§ 24 Abs. 1 EIBV).
- 5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**
- Die HBA kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der HBA Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.5 Mitfahrt im Führerraum**
- 5.5.1 Die HBA bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.
- 5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.
- 5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**
- Die HBA ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten möglichst unverzüglich, gegebenenfalls auch fortlaufend (z. B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**
- 5.7.1 Die HBA ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert die HBA das EVU unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Das EVU kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Im Verhältnis zwischen der HBA und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Die HBA kann im besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zurechnung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der HBA oder der bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen in den NBS-BT nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der HBA zu verständigen (vgl. Ziff. 3 und 4 der NBS-BT). Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der HBA notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die HBA die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen HBA und EVU

Ist die HBA als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der HBA entstehenden Kosten. Hat die HBA zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen,

insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.4.

8 Gegenseitigkeit

Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie der Zugangsberechtigte tätiges EIU (drittes EIU) Nutzungsbedingungen, die ganz oder teilweise von Nutzungsbedingungen (AT/BT) der HBA abweichen, so kann die HBA, wenn ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie sie selbst tätiger Zugangsberechtigter die Eisenbahninfrastruktur dieses dritten EIU nutzt, dessen Nutzungsbedingungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle seiner eigenen Nutzungsbedingungen (AT/BT) setzen (z. B. in Schaden- und Haftungsfällen).

Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Hafenbetrieb Aken GmbH – Besonderer Teil (NBS-BT)

1 Infrastrukturbeschreibung

1.1. Einleitung

Die Lage der Gleise einschließlich der Zufahrtsstrecke ist aus dem Gleisplan der Hafenbetrieb Aken GmbH (Gleisplan) gemäß Anlage 4 NBS-BT ersichtlich. Das gesamte Gleisnetz umfasst ca. 8.000 m. Der Gleisanschluss schließt nördlich des Bahnhofes Aken über das Bahnhofsgleis 2 der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH (DRE) an das Gleis 1 der HBA an. Die Grenze der Serviceeinrichtung Hafen zur DRE liegt nördlich des Bahnhofes Aken/Elbe, in Gleis 2, bei km 12,744, , der eingleisigen Nebens Strecke Köthen-Aken. Eine Übersicht über die Gleise (Bauform S 49), die Abstellgleise (Bauform S 49) und ortsbedienten Weichen ist im Gleisplan dargestellt. Eine Übersicht über die Gleise mit Längsneigungen ab 1,5 ‰ sowie die Beschreibung der Bahnübergänge ist in der Dienstordnung für die Betriebsführung der Anschlussbahn der Hafenbetrieb Aken GmbH (Dienstordnung – Teil 3) enthalten, welche dem EVU/ZB [bei wiederholter Anfrage gegen Erstattung der Aufwendungen, vgl. Ziff. 1.4.4 Entgeltliste für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Hafenbetrieb Aken GmbH (Entgeltliste)] übersandt wird. Das Schienennetz ist nicht elektrifiziert. Zugbeeinflussungsanlagen sind nicht erforderlich. Die Achslast beträgt max. 21 Tonnen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Die Fahrten, die EVUs auf den Serviceeinrichtungen der HBA durchführen, sind Rangierfahrten.

1.2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

1.2.1 Serviceeinrichtung Hafen

Die Ladestraße am Kai des Hafenbeckens besteht aus den Gleisen A4 (Nutzlänge ca. 900 m) und A7 (Nutzlänge ca. 400 m) und verfügt über zwei Portalkrane. Die Ladestraße Schwerlastkran besteht aus dem Gleis A41 (Nutzlänge ca. 100 m) und verfügt über einen Schwerlastkran. Im Bereich der Ladestraßen ist der gesamte Gleisbereich für Straßenfahrzeuge be- bzw. überfahrbar.

1.2.2 Serviceeinrichtung Abstellgleise

Zur Serviceeinrichtung Abstellgleise der HBA gehören nachfolgend aufgeführte Abstellgleise der HBA:

- Gleis A9 – westlicher Teilabschnitt (Nutzlänge ca. 400 m, Längsneigung 8,0 ‰);
- Gleis A9 – östlicher Teilabschnitt (Nutzlänge ca. 250 m, Längsneigung 0,0 ‰).

Die Abstellgleise schließen über ortsbediente Weichen an die Serviceeinrichtung Hafen der HBA an.

1.2.3 Serviceeinrichtung Gleiswaage

Für die Verwiegung von Eisenbahnfahrzeugen steht eine in Gleis A9 integrierte Gleiswaage zur Verfügung. Für die Bedienung der Gleiswaage wird durch die HBA ein Wäger zur Verfügung gestellt. Die Gleiswaage darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h befahren werden. Die Gleiswaage hat einen Wägebereich von 1.000 kg bis 100.000 kg, die Länge der Brücke beträgt 13 m. Die Gleiswaage schließt über ortsbediente Weichen an die Serviceeinrichtung Hafen der HBA an.

2 Zugangsverfahren/Zugangsbedingungen

2.1 EVU/ZB können jederzeit Anträge auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen der HBA und auf Erbringung der damit verbundenen Leistungen stellen.

2.2 Die Anträge sind verbindlich, müssen unter Verwendung des Anmeldeformulars (Anlage 2 NBS-BT) schriftlich oder in Textform gestellt werden und müssen insbesondere folgende Angaben, soweit diese im Zeitpunkt der Anmeldung bereits bekannt sind, enthalten:

- Angaben des Bestellers (Anschrift, vertretungsberechtigte Person, Telefonnummer und Mobiltelefonnummer, Faxnummer, Emailadresse);
- benötigte Serviceeinrichtung;
- Zweck und Umfang der Nutzung (Wagenanzahl, Fahrzeuge, Achsenanzahl, Ladung, Ladungsgewicht, Lademaßüberschreitung, Gefahrgut, Länge der Rangierfahrt, Empfänger im Hafen);
- Angaben zur Nutzungsdauer (Datum, Uhrzeit, Dauer);
- benötigtes Personal (ortskundige Betriebsbedienstete der HBA, z.B.: Lotse, Rangierleiter).

Fehlen Angaben oder sind Angaben untauglich, so fordert die HBA die Informationen nach. Angaben, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht feststehen, teilt das EVU/ZB unverzüglich mit, sobald sie bekannt geworden sind.

2.3 Dem Antrag des EVU/ZB wird, soweit möglich stattgegeben. Liegen Anträge über zeitgleiche miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, so wird das Koordinierungsverfahren gemäß Ziff. 3.2 NBS-BT durchgeführt. Kann anhand dieses Koordi-

- nierungsverfahrens keine Entscheidung getroffen werden, so entscheidet die HBA nach folgenden Kriterien:
- a) Die HBA gewährt dem Antrag Vorrang, der im Zusammenhang mit der Nutzung der Serviceeinrichtung Hafen (vgl. Ziff. 1.2.1) steht.
 - b) Bei einer Entscheidung zwischen gleichrangigen Verkehren nach lit. a) entscheidet die HBA mit Blick auf die ankommende bzw. abgehende Zugtrasse nach Maßgabe folgender Reihenfolge:
 - [1] grenzüberschreitende Zugtrassen;
 - [2] Zugtrassen für sonstigen Güterverkehr.
 - c) Kann der Zugangskonflikt auch nach der Vorrangreihenfolge gemäß lit. b) nicht gelöst werden, so wird dem Antrag Vorrang gewährt, bei dem das höchste Regelentgelt i.S.d. § 9 Abs. 5 EIBV erzielt werden kann. Sollte eine Entscheidung auch dann nicht möglich sein, so werden die Konkurrenten aufgefordert, innerhalb von fünf Werktagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt der Entgeltliste liegt, wobei das EVU/ZB mit dem höchsten Entgelt den Zuschlag erhält.
- 2.4 Die Nutzung der Serviceeinrichtungen und die Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages (INV), der die Einzelheiten der Nutzung und das Entgelt regelt und nach Abschluss des soeben beschriebenen Zugangsverfahrens abgeschlossen wird. Der Zugang zu den oben beschriebenen Serviceeinrichtungen umfasst die Gestattung der Nutzung und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen. Die HBA übermittelt dem EVU/ZB auf der Grundlage der Angaben im Antrag einen INV, der vom EVU/ZB unterschrieben zurückzusenden ist. Mit Zugang des unterschriebenen INV bei der HBA erwirbt das EVU/ZB den Zugangsanspruch. Der Zugangsanspruch und die sonstigen Rechte und Pflichten aus dem INV kann das EVU/ZB nur mit schriftlicher Zustimmung der HBA auf Dritte übertragen. EVU/ZB deren Anträgen nicht stattgegeben werden konnte, erhalten eine Mitteilung, aus der die Gründe der Ablehnung hervorgehen.
- 2.5 Die Nutzung der Serviceeinrichtungen unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, der Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) sowie der Dienststörung der HBA.
- 2.6 Die Serviceeinrichtungen der HBA dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Eisenbahnbetriebsleiter/Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters (vgl. Anlage 1 NBS-BT) benutzt werden. Die Infrastruktur der HBA kann nur mit Ortskenntnis benutzt werden (vgl. Ziff. 2.3.3 NBS-AT). Die Vermittlung von Ortskenntnis wird abweichend von Ziff. 2.3.3 NBS-AT gegen Entgelt gemäß Ziff. 1.4.2 Entgeltliste angeboten. Alternativ kann gegen Entgelt ein ortskundiger Betriebsbediensteter (Lotse) zur Verfügung gestellt werden.
- ### 3 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen
- 3.1 Informationen gemäß Ziffer 5.2.1 NBS-AT wird die HBA dem EVU/ZB an die gemäß Ziffer 5.1.3 NBS-AT benannte Person/Stelle übermitteln. Informationen, gemäß Ziff. 5.2.2 NBS-AT kann das EVU/ZB an den Eisenbahnbetriebsleiter/Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters der HBA gemäß den in Anlage 1 NBS-BT angegebenen Kontaktdaten per Telefon, Fax oder schriftlich übermitteln.
- 3.2 Zur Kommunikation mit dem Eisenbahnbetriebsleiter/Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters kann dem EVU, gegen Pfand (vgl. Ziff. 1.5 Entgeltliste) für den Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtungen ein Handsprechfunkgerät zur Verfügung gestellt werden. Das Pfandentgelt ist vor der Nutzung der Serviceeinrichtung auf das unten angegebene Konto zu überweisen oder in bar bei der Übergabe des Gerätes zu zahlen. Nach Rückgabe des Gerätes wird das Pfand entsprechend der Zahlungsart erstattet.
- 3.3 Bei Nutzung der Serviceeinrichtungen der HBA zum Transport gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID sowie bei Lademaßüberschreitungen gelten die Bestimmungen gem. Ziff. 5.2.2 lit. b) NBS-AT.
- ### 4 Notfallmanagement
- Das Notfallmanagement richtet sich nach den Bestimmungen der BOA, insbesondere nach §§ 62, 63 und 64 BOA und den dazugehörigen Anweisungen Nr. 31 und Nr. 32. Der Unfallmeldeplan für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Hafenbetrieb Aken GmbH (Unfallmeldeplan) ist als Anlage 3 Bestandteil des NBS-BT.
- ### 5 Haftung
- In Abweichung zum NBS-AT gelten die Haftungsregelungen in Ziff. 6.1.2 NBS-AT und Ziff. 6.4 NBS-AT und die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Der Zugangsberechtigte hat die HBA alle Schäden zu ersetzen, die infolge bzw. bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der HBA vom Zugangsberechtigten verursacht werden. Im Außenverhältnis stellt der Zugangsberechtigte die HBA von Ansprü-

chen Dritter auf erstes Anfordern frei. Der Zugangsberechtigte haftet nicht, wenn der Zugangsberechtigte nachweist, dass der Schaden nicht durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Zugangsberechtigten oder seiner Erfüllungsgehilfen eingetreten ist (Rechtsgedanke des § 280 BGB).

6 Nutzungsentgelt

6.1 Grundlage

Das Nutzungsentgelt wird in Abweichung zu Ziff. 4.1.1 der NBS-AT auf der Grundlage der Entgeltliste berechnet, welche nicht Bestandteil der NBS ist und dem EVU/ZB auf Anfrage übersandt wird.

6.2 Stornierung/Abbestellung

Werden die vom EVU/ZB vertraglich gebundenen Serviceeinrichtungen und/oder sonstigen Leistungen vom EVU/ZB storniert, so beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der Entgeltliste, bei Stornierungen, die bis zum 16. Tag vor der beantragten Nutzung, während der Betriebszeiten (vgl. Ziff. 7), bei der HBA eingehen;
- 20 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der Entgeltliste, bei Stornierungen, die ab dem 15. Tag vor der beantragten Nutzung, während der Betriebszeiten (vgl. Ziff. 7), bei der HBA eingehen;
- 40 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der Entgeltliste, Stornierungen, die weniger als 24 Stunden vor der beantragten Nutzung, während der Betriebszeiten (vgl. Ziff. 7), bei der HBA eingehen.

6.3 Nichtnutzung/Nichtinanspruchnahme

Werden die vom EVU/ZB vertraglich gebundenen Serviceeinrichtungen und/oder sonstigen Leistungen vom EVU/ZB ohne eine Stornierung nach Ziff. 6.2 nicht in Anspruch genommen, so berechnet die HBA 100 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der Entgeltliste.

6.4 Anreizsystem

6.4.1 Die Entgelte der HBA sind so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile, so genannte Anreizentgelte, den EVU/ZB und der HBA Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bieten.

6.4.2 Grundlage des Anreizentgeltes sind die im nachfolgend beschriebenen Verfahren festgestellten Verspätungen der Ankunft und/oder Abfahrt ab einer Verspätung von mehr als sechs Stunden. Die Verantwortung für die Verspätung wird durch den Eisenbahnbetriebsleiter der HBA festgestellt

und entweder dem EVU/ZB oder der HBA zugeordnet. Der Eisenbahnbetriebsleiter der HBA führt für jedes EVU/ZB ein Verspätungskonto, in dem die Verspätungstunden und die festgestellten Verspätungsursachen sowohl für die HBA als auch für das EVU/ZB dargestellt werden. Die HBA und das EVU/ZB sind gegenseitig verpflichtet, Verspätungen und Verspätungsursachen unverzüglich den Eisenbahnbetriebsleitern zu melden. Bei der Feststellung der Verspätung und der Verspätungsursachen sind die HBA und das EVU/ZB zur kooperativen und einvernehmlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

6.4.3 Verspätungen, die weder dem Verantwortungsbereich der HBA noch dem Verantwortungsbereich des EVU/ZB zugeordnet werden können, werden ebenso wenig berücksichtigt wie Verspätungen bis zu sechs Stunden. Die Verspätungstunden, welche entweder dem Verantwortungsbereich der HBA oder dem Verantwortungsbereich des EVU/ZB zugeordnet werden können, werden in Abhängigkeit zur Laufzeit des INV erfasst, saldiert und abgerechnet. Der sich aus der Verrechnung der Verspätungstunden ergebende Saldo ist die Grundlage für das zu ermittelnde Anreizentgelt und wird dem EVU/ZB mitgeteilt.

6.4.4 Das EVU/ZB hat die Möglichkeit, dem mitgeteilten Ergebnis der Verspätungstunden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Die Beanstandung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung erfolgen. Nach Ablauf der Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen und gilt das Ergebnis als genehmigt. Für Tatsachen, die Gegenstand des Widerspruchs sind, trägt das EVU/ZB die Beweislast. Auf der Grundlage des Widerspruchs des EVU/ZB überprüft die HBA die Abrechnung des Anreizentgeltes und teilt dem EVU/ZB innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Widerspruchs das Ergebnis schriftlich mit.

6.4.5 Je nach Ergebnis der Mitteilung bzw. des Beanstandungsverfahrens erfolgt die Rechnungslegung durch die HBA oder das EVU/ZB. Das Anreizentgelt beträgt EUR 20,00 pro Stunde. Die Höhe des Anreizentgeltes wird begrenzt auf maximal 10% des sich nach Ziff. 2.5.3 NBS-AT (monatliche Sicherheitsleistungen) ergebenden Betrages.

6.5 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt ist binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto der HBA zu überweisen.

7 Betriebszeiten

Die Serviceeinrichtungen der HBA sind von Montag bis Freitag regelmäßig in der Zeit von 06.00 bis 15.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen) geöffnet. Bei einer durch das EVU/ZB angemeldeten Nutzung außerhalb dieser regelmäßigen Betriebszeiten erhöht sich das Entgelt gemäß Ziff. 3 der Entgeltliste.

8 Anlagen

1. Verzeichnis der Ansprechpartner der Hafenbetrieb Aken GmbH
2. Anmeldeformular für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Hafenbetrieb Aken GmbH
3. Unfallmeldeplan für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Hafenbetrieb Aken GmbH
4. Gleisplan der Hafenbetrieb Aken GmbH



Verzeichnis der Ansprechpartner der Hafendienstleistungen Aken GmbH

Ansprechpartner Hafen	Besetzungszeit
Zuständigkeit: Eisenbahnbetriebsleiter Name: Herr Ziegler Tel.: 034909 – 8 95 11 Fax: 034909 – 8 95 14	Montag – Freitag 06:00 bis 15:00 Uhr
Zuständigkeit: Vertreter des Eisenbahnbetriebsleiters Name: Herr Bindrich Tel.: 03461 – 49 23 22 Fax: 03461 – 74 02 97	Montag – Freitag 06:00 bis 15:00 Uhr
Zuständigkeit: Sekretariat Name: Frau Ebeling Tel.: 034909 – 89 50 Fax: 034909 – 8 95 14	Montag – Freitag 06:00 bis 16:00 Uhr
Zuständigkeit: Abrechnung Name: Frau Semmler Tel.: 034909 – 8 95 19 Fax: 034909 – 8 95 14	Montag – Freitag 06:00 bis 16:00 Uhr
Zuständigkeit: Notfallmanagement Name: Herr Ziegler Tel.: 034909 – 8 95 11 Mobil: 0173 – 3 58 34 55 Name: Herr Bindrich Tel.: 03461 – 49 23 22 Mobil: 0174 – 3 10 95 65	
Adresse: Hafendienstleistungen Aken GmbH Bismarckplatz 6a 06385 Aken/Elbe	



Anmeldeformular für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Hafendienstleistungen Aken GmbH

1 Eisenbahnverkehrsunternehmen/Zugangsberechtigter

Name	
Postanschrift	
Registergericht/Handelsregister-Nr.	
Telefon/Mobiltelefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner (vertretungsberechtigte Person)	
Datum/Unterschrift/Stempel	

2 Anmeldung

Nachfolgende Anmeldung erfolgt hiermit durch das EVU/ZB bei der Hafendienstleistungen Aken GmbH (dem Anmeldeformular ist eine Wagenliste beizufügen):

	Serviceeinrichtung		
	Hafen	Abstellgleise	Gleiswaage
Anzahl der Güterwagen			
Fahrzeuge (Lok, Gattung der Güterwagen)			
Anzahl der Achsen (Lok, Wagen)			
Ladung/Ladungsgewicht [t]			
Lademaßüberschreitung/Gefahrgut (ja/nein; wenn ja dann Angabe der Gefahrgutklasse sowie Position im Zugverband)			
Länge der Rangierfahrt			
Ankunft im Hafen (Datum/Uhrzeit)			
Abfahrt im Hafen (Datum/Uhrzeit)			
Empfänger im Hafen			
Rangierleiter der HBA erforderlich (ja/nein)			
Lotse der HBA erforderlich (ja/nein)			
sonstiges			

Unfallmeldeplan für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Hafenbetrieb Aken GmbH

Unfallmeldestelle: Eisenbahnbetriebsleiter
 Tel.: **034909 – 8 95 11**

Bei allen Ereignissen ist, soweit erforderlich, in der angegebenen Reihenfolge folgendes zu tun:

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Erledigung durch	
A Sofortmaßnahmen			
1	Schutz der Unfallstelle veranlassen; falls erforderlich Unfallruf bzw. Gefahrensignal geben, außerdem Gleis bzw. Gleise absperren	Lokführer/Rangierleiter	
2	Bergung Verunglückter veranlassen (vorgefundene Lage örtlich kennzeichnen)	Lokführer/Rangierleiter	
3	Beseitigung von Gefahrenquellen veranlassen (z.B. Aus- oder Umschalten von Starkstrom-, Gas-, Wasser- und Dampfleitungen, Schließen von Brandtüren)	Lokführer/Rangierleiter	
B Eilige Meldungen			
4	Unfallmeldestelle	Anschrift	Rufnummer
	Büro Hafen, über Funk	Bismarckplatz 6a 06385 Aken	Büro: 034909 – 89 50
	Eisenbahnbetriebsleiter Peter Ziegler	Ritterstraße 23 06385 Aken	Büro: 034909 – 8 95 11
			Privat: 034909 – 8 26 09
			Mobil: 0173 – 3 58 34 55
	Vertreter Eisenbahnbetriebsleiter Jörg Bindrich	Mitteldeutsche Eisenbahn GmbH Value Park Bau A 103 06258 Schkopau	Büro: 03461 – 49 23 22
Fax: 03461 – 74 02 97			
Mobil: 0174 – 3 10 95 65			
5	Andere Stellen des Betriebes verständigen (Betriebsleiter, Spezialfachkräfte, Sicherheitsverantwortlicher)		
6	Erforderliche Rettungs- und Arbeitskräfte, Geräte und Hilfsmittel an der Unfallstelle einweisen und einsetzen		

C Herbeirufen von Hilfen				
7	Art der Hilfe	Anschrift	Rufnummer	
	Rettungsleitstelle Landkreis Anhalt-Bitterfeld		03493 - 513150	
	Feuerwehr		112	
	Rettungsdienst		112	
	Notarzt		112	
	Polizei		110	
	Wasserschutzpolizei Dessau	Am Leopoldhafen 06846 Dessau	0340 – 6 50 70	
	Bundespolizei		01805 – 23 45 66	
	Text:			
	Wer meldet	Name und Standort		
Wo ist es passiert	Genauere Beschreibung des Notfallortes			
Was ist passiert	Zahl der Verletzten, Verletzte eingeklemmt			
Erst auflegen, wenn der Angerufene keine Fragen mehr hat!				
D Verständigung der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH				
8	Art der Hilfe	Rufnummer		
	Zentrale Zugleitung Pretzsch / Notfallmeldestelle	P-GSM	(901) 925 465	
		Funk	0152 – 341 50 822	
		Tel.:	034926 – 580 95 und 96 034926 – 58 19 58	
		Fax:	0341 – 9 68 66 69	
	Betriebsdurchführung/Disposition	0177 – 560 4797		
	KSZ Duisburg	0800 5555 012		
	Rangierleiter Lok Köthen	0160 – 974 32 708		
	Stellwerk BS	0151 – 27402144		
	Meldung mit folgenden Angaben:			
<ul style="list-style-type: none"> • Zeit und Ort (bei höhengleichen Kreuzungen die Art der Sicherung; Angabe, ob Schranken oder Haltelichtanlagen vorhanden), • betroffene Rangierabteilung oder Zug, Hergang und (mutmaßliche) Ursache • Folgen (Tote, Verletzte, Sachschaden, unbefahrte Gleise, voraussichtliche Dauer der Betriebsstörung, Anzahl der entgleisten oder beschädigten Fahrzeuge), • ob Hilfszug oder andere EVU für die Hilfeleistung erforderlich sind 				

E Andere eilige Meldungen			
9	<p>Folgende Ereignisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tod eines oder mehrerer Menschen; • Erhebliche Gesundheitsschädigung eines oder mehrerer Menschen; • Massenunfall; • unmittelbare Gefahr für das Leben oder erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Menschen; • Brand oder Explosion; • unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahr; • bedeutender wirtschaftlicher Schaden; • das Führen von Fahrzeugen und die Ausübung der beruflichen Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit im Bahnverkehr unter Einfluss alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindender Mittel; <p>sind zu melden an folgende zuständige Stellen:</p>		
	Name	Rufnummer	
	Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Fachbereich Arbeitsschutz, Dezernat 51 Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau-Roßlau	0340 – 6 50 1208	
	Landesbeauftragter für Bahnaufsicht (LfB)	0345 – 6783-0	
	Amtsgericht Köthen	03496 – 42 20	
	Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau	0340 – 20 20	
	Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst LK Anhalt-Bitterfeld	03493 – 34 15 30	
	10 Bei Verletzungen Meldung an den Arbeitsschutzverantwortlichen/Versicherung		
Sicherheitsbüro Sens	Büro	03928 – 8 12 28	
	Mobil	0163 – 8 52 27 09	
BG Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution – Berufsgenossenschaft – Regionaldirektion Berlin	030 – 85 30 10		
11 Bei Kontaminierung des Erdreiches/Grundwassers ist die zuständige untere Wasserbehörde zu verständigen			
Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde) LK Anhalt-Bitterfeld	03493 – 34 17 21		
F Wichtige Angaben			
12	Alarmeinrichtungen	Bediener	Zur Alarmierung von
	Handsprechfunkgerät	Lokführer, Rangierleiter, Eisenbahnbetriebsleiter	Eisenbahnbetriebsleiter, Büro Hafen
	(Mobil)Telefon	Eisenbahnbetriebsleiter	zuständigen Hilfen
13	Aufbewahrungsorte für:		
	Feuerlöscher	Verwaltung, Loks und Krane, Reserven in der Werkstatt	
	Rettungskästen	Verwaltung, Loks und Krane	
	Krankentragen	Verwaltung	
	Decken	Verwaltung	
	Arbeitsgeräte	Werkstatt/MKZ 3000	
	Aufgleisgeräte	Werkstatt/MKZ 3000	